

Kurztitel

Bundesvergabegesetz 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 17/2006

§/Artikel/Anlage

§ 271

Inkrafttretensdatum

01.02.2006

Außerkrafttretensdatum

29.02.2016

Text**2. Unterabschnitt****Der Zuschlag****Wahl des Angebotes für den Zuschlag**

§ 271. (1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften über die Vergütung bestimmter Dienstleistungen ist der Zuschlag

1. entweder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den Angaben in der Ausschreibung, oder
2. dem Angebot mit dem niedrigsten Preis

zu erteilen.

(2) Die Gründe für die Zuschlagsentscheidung sind schriftlich festzuhalten.